



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/141/112-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz  
geändert wird (19. FSG-Novelle); Stellungnahme

Bezug: BMVIT-170.706/0005-IV/ST1/2018

Datum

05.12.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### **Zu § 7 (Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit):**

Es bleibt offen, ob sich die verfahrensführende Behörde bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit auf eine Nachschau im Führerscheinregister beschränken muss oder kann. Auch die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft. Aus der bloß taxativen Aufzählung der Delikte im § 7 Abs 3 FSG ergibt sich, dass darüber hinaus auch andere Verfehlungen vorliegen können, die eine Beeinträchtigung der Verkehrszuverlässigkeit bewirken oder die Verkehrszuverlässigkeit überhaupt ausschließen. Diese sind nicht zwangsläufig im Führerscheinregister dokumentiert, sondern es gibt auch andere Informationseinrichtungen (etwa das Verwaltungsstrafenregister), die auch Informationen enthalten können, welche für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit relevant sind.

Gemäß dem geplanten § 7 Abs 7 FSG hat zwar jene Behörde, in deren Sprengel Delikte nach § 7 Abs 3 Z 1 bis 13 FSG von einem Führerscheinbesitzer verwirklicht worden sind, dies der Wohnsitzbehörde des Führerscheinbesitzers zu melden, damit diese „gegebenenfalls“ Eintragungen ins Führerscheinregister vornimmt. Dies wird aber nur rudimentär ermöglichen, dem oben beschriebenen gesetzlichen Auftrag der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung nachkommen zu können.

Weiters sind nur die Behörden zur Meldung der Delikte verpflichtet, nicht jedoch auch andere Organe wie etwa die Gerichte. Damit werden auch nicht einmal alle Tatbestände des § 7 Abs 3

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

Z 1 bis 13 FSG von der Meldepflicht für eine mögliche Eintragung ins Führerscheinregister erfasst. Voraussetzung dafür wäre, dass die Verwaltungsbehörden auch über strafrechtliche Anzeigen verbindlich zu verständigen sind.

**Zu § 11 (Sperrfrist für Fahrprüfung):**

Die geplante 9-monatige Sperrfrist im Fall des Erwischt-Werdens bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei der theoretischen Fahrprüfung hat massive Auswirkungen auf die individuellen Möglichkeiten zur Erlangung einer Lenkberechtigung.

Zu beachten ist dabei, inwieweit es überhaupt eine Befugnis der Aufsichtspersonen gibt, im Fall des „Schummelns“ dagegen einschreiten zu können: § 3 Abs 5 der Fahrprüfungsverordnung legt zwar eine Reihe von Befugnissen von Aufsichtspersonen für die theoretische Fahrprüfung fest (Identitätsfeststellung, Einsammeln von Prüfungsergebnissen), räumt diesen jedoch nicht auch die Befugnis ein, im Fall des Feststellens einer illegalen Handlung auch dagegen einschreiten zu können. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlich festgelegten Befugnis zur Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Handlung im Rahmen der Prüfung und auch zum Abbruch der Prüfung ist es notwendig, im § 3 Abs 5 der Fahrprüfungsverordnung eine dem § 11 FSG korrespondierende Befugnis der Aufsichtspersonen aufzunehmen, um möglichen Anfechtungen in diesem Zusammenhang von vornherein die Grundlage zu entziehen.

Auch bedarf es einer entsprechenden Dokumentation der Feststellung der Heranziehung unerlaubter Mittel.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC

11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20609-VR6/1/663-2018, Intern